

Bundesregierung legt Gesetzentwurf zur Berechnung von Investitionskosten vor

Investkosten – alles auf Anfang?

Von Rechtsanwalt Sascha Iffland

Die Pflegeszene atmet auf: Die vielfach befürchteten Auswirkungen mehrerer Bundessozialgerichtsurteile zur Berechnung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen sind abgewendet. Das Bundeskabinett hat am 17. Oktober eine Gesetzänderung beschlossen, die eine Rückkehr zu den Pauschalen möglich machen soll.

Berlin. Mit vier Urteilen hatte das Bundessozialgericht (BSG) am 8. September 2011 (Az. B 3 P 4/10 R) die Regelungen zur Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in geförderten Einrichtungen neu justiert und damit für viel Aufregung gesorgt. Selten waren sich die Kostenträger und die Verbände der Leistungserbringer jeder Couleur in der Bewertung eines Urteils dermaßen einig. Zutreffend wurde für den Fall, dass ab 2013 tatsächlich keine Instandhaltungspauschalen mehr berechnet werden könnten, vor erheblichen Preisschwankungen gewarnt. Darüber hinaus wäre auf alle Seiten ein massiver bürokratischer Aufwand entstanden. Der



Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Landesrecht Pauschalierungen bei Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie der Belegungsquote ermöglicht werden sollen.

Foto: fotolia

Gesetzgeber scheint die Rufe neu erhört zu haben.

Nachdem der Bundesrat in den zurückliegenden Monaten bereits wiederholt angeregt hatte, den § 82 SGB XI zu überarbeiten, hat die Bundesregierung am 17. Oktober 2012 nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Bedenken der Praxis Rechnung trägt. Der Auf-

schlag für das parlamentarische Verfahren ist damit gemacht, jetzt sind Bundestag und Bundesrat am Zug.

Berechnung von Eigenkapitalzinsen: Der Kabinettsentwurf regelt zunächst, dass die Kapitalkosten einer Investitionsmaßnahme nicht vom Aufwand für die Investitionsmaßnahme selbst getrennt werden

können. Dass die Eigenkapitalzinsen über die Investitionskosten berechenbar bleiben sollen, stellt die Gesetzesbegründung klar. Anlass der Änderung ist nämlich die Feststellung des Bundessozialgerichts, dass die auf einer Investitionsmaßnahme beruhenden Eigenkapitalzinsen keine Aufwendungen darstellen und daher nach derzeitiger Rechtslage allenfalls in den Pflegesätzen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber in die Investitionskosten geförderter Einrichtungen eingebracht werden können. Dies hätte in der Praxis zu Verwerfungen geführt, da die Höhe der Pflegesätze in erheblichem Maße davon abhängig wäre, ob die Immobilie mit Eigen- oder mit Fremdkapital hergestellt wurde. Nebenbei lässt sich der Begründung noch eine Definition des Begriffs der „Betriebsnotwendigkeit“ entnehmen, um den in der Praxis oft gerungen wird. Demnach sind die Kosten betriebsnotwendig, die bei der Realisierung des Betriebszwecks entstehen.

Instandhaltungspauschalen können bleiben: Darüber hinaus soll es nach dem Willen der Bundesregierung

den Ländern weiterhin möglich bleiben, in den Landespflegegesetzen bzw. den hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen Regelungen zu treffen, die pauschalierte Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen zulassen. Allerdings müssen diese Pauschalen nach dem Gesetzentwurf in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen. Die Pflegebedürftigen sollen so vor überhöhten Investitionskosten geschützt werden. Wie das angemessene Verhältnis zwischen Pauschale und tatsächlichen Kosten in der Praxis hergestellt werden kann, bleibt den Ländern überlassen. So wäre es z. B. denkbar, abgestufte

Pauschalen nach Baualtersstufen festzulegen.

Belegungsquote: Den Ländern soll es außerdem auch möglich bleiben, die Belegungsquote pauschal zu bemessen. Dabei sind künftig der Gesetzesbegründung zufolge verschiedene Modelle denkbar: So könnte sich die kalkulatorische Belegungsquote der Einrichtung an einem über mehrere Jahre hinweg gebildeten Mittelwert orientieren. Bei einer landesdurchschnittlichen Belegungsquote muss gewährleistet sein, dass diese von den individuellen Verhältnissen nicht wesentlich abweicht und gegebenenfalls in bestimmten zeitlichen Intervallen mit den tatsächlichen Gegebenheiten abgeglichen wird. Um die Heimbewohner zu schüt-

zen, soll eine kalkulatorische Mindestbelegungsquote ebenfalls denkbar sein.

Bewertung: Der Gesetzgeber scheint das Gegengift zu den Investitionskostenentscheidungen des Bundessozialgerichts vom 8. September 2011 gefunden zu haben. Mit dem Gesetzesentwurf wird den aus der Praxis vorgebrachten Bedenken aller Seiten Rechnung getragen und eine ausgewogene Lösung präsentiert. Ohne den im Gesetz verwendeten Aufwendungsbegriff zu verwerfen, werden die aus dem betriebswirtschaftlich geprägten Wortlaut der Norm resultierenden Konsequenzen abgemildert. Wie das Bundessozialgericht die veränderte Systematik des Investitionskostenrechts beurteilt, muss sich zeigen. Sicher wäre der Jurist glücklicher, wenn sich verschiedene Aussagen nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern auch im Gesetzestext selbst finden ließen. Jede zukünftige Auslegung des Gesetzes wird sich aber daran messen lassen müssen, dass es Sinn und Zweck der nun vorgelegten Gesetzesänderung ist, praxisingerechte Regelungen zu finden. Da die Länder bereits in die Vorarbeiten einbezogen waren, stehen die Chancen für eine Verabschiedung des Gesetzes gut.

//

INFORMATION

Iffland & Wischnewski,
Fachkanzlei für die
Sozialwirtschaft,
www.iffland-wischnewski.de
Der Gesetzesentwurf kann
kostenfrei per E-Mail ange-
fordert werden:
info@iffland-wischnewski.de